

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 34

Düsseldorf, Samstag, den 25. August

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 34.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 29. August 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Pflücken der Zapfen 217, Enteignungsrecht Rhehdt und Krefeld 217, Schiffsabgaben auf den westdeutschen Kanälen 218 bis 220, Verlegung der Lippe 220, Zinnung 220, Kirchengemeinde Stertrabe 220/221, Erinnerungsmedaille 221, Landmesser 221, Wahl der Beisitzer des Schiedsamts beim Oberversicherungsamt für die Reichsbahndirektionsbezirke Elberfeld und Essen 221/222, Ärztliche Sachverständige für das Versorgungsgericht Düsseldorf 222, Personalien 222.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

852. Polizeiverordnung über das Pflücken der Zapfen.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzl. S. 83) in Verbindung mit dem § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzl. S. 195) wird für den Umfang des preussischen Staatsgebietes folgendes angeordnet:

Der Beginn der Zapfenernte wird

- a) für Kiefern auf den 1. Dezember j. J.,
- b) für Fichten auf den 15. Oktober j. J.

hiermit festgesetzt.

Die Übertretung dieser Anordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1928 in Kraft.

Berlin, 7. Mai 1928.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

U. IV. 16 089 M.f.W. — III. 6414 M.f.L.

853. Dem Schulverbande Rhehdt wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzl. S. 221) das Recht verliehen, die Parzelle Nr. 3225/179 der Gemarkung Rhehdt, Flur D, soweit sie zur Erweiterung des Schulhofes an der Volksschule Luisenstraße gebraucht wird, im Wege der Enteignung zu erwerben, oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzl. S. 211) bestimmt, daß die Vor-

schriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des vorstehend verliehenen Enteignungsrechts anzuwenden sind.

Berlin, 9. August 1928.

Das Preussische Staatsministerium.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

J. B.: Lammers.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Schulze.

M. f. W. usw. U. III. D. 1406; M. f. H. u. G. VI. 3177.

854. Der Stadt Krefeld (Rhld.) wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) das Recht verliehen, das zum Bau und Betriebe einer vollspurigen, elektrisch zu betreibenden Schienenverbindung von Krefeld nach Rheinhausen erforderliche, in der Stadtgemeinde Krefeld, den Gemeinden Traar und Urdingen (Landkreis Krefeld), und den Gemeinden Rheinhausen und Kaldenhausen (Landkreis Mors) gelegene Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben, oder soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Auf staatliche Grundstücke und staatliche Rechte an fremden Grundstücken ist dieses Recht nicht anwendbar.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des vorstehend verliehenen Enteignungsrechts anzuwenden sind.

Berlin, 14. August 1928.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A. Schulze.

855. **Tarif**
für die Schifffahrtabgaben auf den westdeutschen
Kanälen.

Geltungsbereich.

Zu den westdeutschen Kanälen (Mittellandkanal) im Sinne dieses Tarifs gehören:

Der Rhein-Weser-Kanal und der Weser-Elbe-Kanal bis Peine nebst den Zweigkanälen nach Osnabrück, Minden (Weserabstieg), Linden mit Leineabstieg, Misburg, Hildesheim, die vertiefte Elbe, die zweite Mündung des Rhein-Herne-Kanals von der Abzweigung aus dem Kanal bis zur Mündung der Ruhr in den Rhein sowie der Duisburg-Ruhrorter Hafen bezüglich des durchgehenden Verkehrs zwischen Rhein und Kanal, der Dortmund-Ems-Kanal, soweit er in den vorstehend aufgeführten Wasserstraßen noch nicht enthalten ist, einschließlich des Oldersumer Seitenkanals, endlich der Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm.

Es sind zu zahlen:

I. Von den in Schiffen oder auf Flößen beförderten Gütern sowie von Floßholz für jede Gewichtstonne zu 1000 kg:

1. im Wechselverkehr zwischen dem Rhein und der Schleuse Bergeshövede (Webergern), Hamm, Dortmund und Herne oder im Verkehr innerhalb dieser Kanalstrecken für jedes Kilometer

	a	b
	auf der Strecke zwischen Rhein und dem Schnittpunkt mit dem Zweigkanal nach Herne	auf den übrigen Kanalstrecken
in Güterklasse I	3 Rpf.	1,5 Rpf.
" " II	2,4 "	1,2 "
" " III	2 "	1 "
" " IV	1,4 "	0,7 "
" " V	1 "	0,5 "

2. in allen übrigen Verkehrsbeziehungen — auch auf der unter I 1a bezeichneten Strecke — für jedes Kilometer die Sätze I 1b, bei 1 und 2 mindestens aber die vom leeren Schiff zu zahlende Abgabe;

3. außerdem im Wechselverkehr zwischen Orten westlich Minden und östlich Sehnde sowie für Steinkohlen, Koks, Braunkohlen und Bricketts auch im Wechselverkehr zwischen der Weser und Orten östlich Sehnde eine weitere, bei Durchfahung der Überführung der Eisenbahn Lehrte—Hildesheim fällig werdende Abgabe für jede Gewichtstonne zu 1000 kg

in Güterklasse I	1,50 RM.
" " II	1,20 "
" " III	1,00 "
" " IV	0,70 "
" " V	0,50 "

Ausnahmen zu I.

1. Im Verkehr von Osten nach Westen zahlen Erze und Kalisätze einschließlich Chlorkalium zum

Düngen $\frac{1}{10}$, Schwefelkiesabbrände $\frac{2}{10}$, schwefel-saures Ammoniak und Rohgipssteine $\frac{5}{10}$ der Abgaben der Güterklasse V.

2. Im Verkehr von Osten nach Westen zahlt Getreide die Abgaben bis auf weiteres nach Güterklasse II; Futtergetreide, das über Emden ein- oder ausgeführt wird, tarifiert bis zum 30. September 1929 einschließlich nach Güterklasse III.
3. Im Verkehr von Emden nach Osnabrück zahlen auf dem Rhein-Weser-Kanal Erze $\frac{1}{10}$ und Schwefelkiesabbrände $\frac{2}{10}$ der Abgaben der Güterklasse V. Die Tarifiermäßigung auf $\frac{1}{10}$ tritt ferner ein für Erze, die weseraufwärts kommen, bei Minden auf den Kanal gelangen und in östlicher Richtung weitergehen.
4. Die für Erz bewilligten Ausnahmesätze gelten auch für Eisenschlacke.
5. Im Verkehr von Osten nach Westen zahlt das über die Häfen Hannover-Nord, Brink und über die östlich davon gelegenen Häfen des Weser-Elbe-Kanals verladene Grubenholz bis einschließlich 30. September 1929 $\frac{3}{10}$ der Abgaben der Güterklasse V. Dieser Abgabensatz gilt auch für Gruben- und Papierholz von Emden nach Dortmund auf der Strecke südlich Bergeshövede (Webergern).

Anmerkung zu Ziffer 1, 2 und 5.

Als Verkehr von Osten nach Westen gelten:

- a) der Verkehr in der Richtung Peine/Hildesheim-Rhein, auch soweit die Güter erst bei Minden auf den Kanal gelangen;
 - b) der Verkehr in der Richtung Emden-Rhein auf der Strecke südlich Bergeshövede (Webergern).
6. Steinkohlen von Dortmund oder Herne, die in der Richtung Emden über Bergeshövede hinausgehen, zahlen auf der Strecke südlich Bergeshövede (Webergern) $\frac{1}{10}$ der Abgaben der Güterklasse V.
 - Steinkohlen, die über Emden oder Bremen verarbeitet oder unverarbeitet seewärts weitergehen oder dort zur Bunkerung verwandt werden, sowie Steinkohlen, die über die links-emsischen Kanäle nach Holland ausgeführt werden, zahlen auf den Kanalstrecken südlich Bergeshövede (Webergern) $\frac{5}{10}$ der Abgaben der Güterklasse V, soweit nicht nach dem vorhergehenden Absatz ein niedrigerer Satz erhoben wird.
 7. Thomasmehl zahlt $\frac{6}{10}$ der Abgaben der Güterklasse V.

8. Sofern von den Mindener Häfen, von den Häfen in Hannover und Umgebung sowie von den östlich davon gelegenen Häfen des Weser-Elbe-Kanals in westlicher Richtung innerhalb eines Kalendervierteljahres mindestens 15 000 t Rohsteinsalz und Rückstandsatz zu Schiff verladen worden sind, werden von den zu zahlenden Abgaben $\frac{7}{10}$ im Erstattungswege rückvergütet. Im ersten Viertel des Kalenderjahres wird die Ermäßigung von $\frac{7}{10}$ ohne Rücksicht auf die beförderte Menge gewährt.

9. Die nach Abschnitt I 1a zu entrichtenden Abgaben ermäßigen sich für Güter, welche von Kanalplätzen rheinaufwärts gehen oder von dort kommen:

a) für Orte oberhalb Köln bis einschließlich St. Goar um 18 v.H.,
b) für Orte oberhalb St. Goar um 30 v.H.

Für Steinkohlen betragen diese Ermäßigungen 25 und 50 v.H.

10. Auf der Strecke zwischen Schleuse Bergeshövede (Bevergern) einschließlich und der Schleuse Herbrum einschließlich wird nur $\frac{1}{10}$ der Sätze unter I 1b erhoben.

11. Von den für Erz im Verkehr von Emden nach Dortmund-Herne zu entrichtenden Schiffabgaben werden für das Rechnungsjahr 1928 auf Antrag folgende Abschläge gewährt:

40 v.H. für die 7. bis einschließlich 10. Fahrt, welche dasselbe Fahrzeug mit Erz beladen bergwärts durch die Schleuse Herbrum ausführt, und

75 v.H. für die darüber hinausgehenden Fahrten.

Anmerkung.

Sofern die Abgaben zunächst voll entrichtet werden müssen, sind Anträge auf Rückerstattung des Ermäßigungsbetrages innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Durchfahung der ersten Hebestelle an die zuständige Dienststelle zu richten.

II. Von leeren Schiffen einschließlich der Personen- und Schleppdampfer für jede Tonne zu 1000 kg ihrer Tragfähigkeit

1. in den Fällen zu I 1a für jedes Kilometer 0,01 Rpf.

mindestens aber für jede Durchfahrt durch eine Schleuse 1,20 RM.

2. in allen übrigen Fällen für jedes Kilometer 0,005 Rpf.

mindestens jedoch für jede Durchfahrt durch eine Schleuse oder durch das Hebewerk 0,60 RM.

3. außerdem im Wechselverkehr zwischen Orten westlich Minden und östlich Sehnde eine weitere, bei Durchfahung der Überführung der Eisenbahn Lehrte—Hildesheim fällig werdende Abgabe von 0,5 Rpf.
mindestens 6,00 RM.

III. Von den nur Personen oder Personen und Güter befördernden und hierfür eingerichteten Schiffen für jede Tonne zu 1000 kg ihrer Tragfähigkeit und jedes zurückgelegte Kilometer

1. in den Fällen unter I 1a 1,8 Rpf.
mindestens aber für jede Durchfahrt durch eine Schleuse 7,20 RM.

2. in allen übrigen Fällen 0,9 Rpf.
mindestens aber für jede Schleuse 3,60 RM.

und für jede Benutzung des Hebewerks oder der Schachtschleusen Herwichenburg, Minden und der Schleuse Anderten 6,00 RM.

IV. Von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln und Sportfahrzeugen sowie anderen kleinen Schiffsgesäßen mit höchstens 3 t Tragfähigkeit für jede besondere Durchfahrt durch eine Schleuse:

1. in den Fällen unter I 1a 7,20 RM.

2. in den übrigen Fällen unter I 1b u. 2 3,60 "

und für jede besondere Durchfahrt durch das Hebewerk, die Schachtschleusen und die Schleuse Anderten 6,00 "

V. Von anderen Schwimkörpern für jedes Kilometer 0,60 "

VI. Von allen Schiffen für Vorschleusungen und Schleusungen außerhalb der festgesetzten Tagesbetriebszeit ein Zuschlag

1. in den Fällen unter I 1a von 10,00 RM.

2. in allen übrigen Fällen von 8,00 "

für jede Schleuse oder das Hebewerk.

Ausnahmen zu II bis IV und VI.

1. Auf der Strecke zwischen Schleuse Bergeshövede (Bevergern) einschließlich und der Schleuse Herbrum einschließlich wird nur die Hälfte der Sätze unter Ziffer 2 der Abschnitte II bis IV und VI erhoben;

2. bei unmittelbar aufeinanderfolgender Durchfahung der beiden Schleusen des Südbabstieges zur Weser bei Minden werden die Abgaben nach Ziff. II, III, IV und VI nur für eine Schleuse und zwar in Höhe der für die Schachtschleuse in Minden zur Einziehung kommenden Abgaben erhoben, so daß im Durchgangsverkehr für die Benutzung des Südbabstiegs gleich hohe Abgaben wie für den Nordabstieg zu zahlen sind.

VII. Von allen Schiffen für Öffnen der Drehbrücke bei Lingen 0,60 RM.
jedoch außerhalb der festgesetzten Tagesbetriebszeit 1,20 RM.

Ausnahme.

Für die Befahrung des Obersumer Seitenkanals ist statt der unter I bis IV bezeichneten Abgaben für jede durchfahrene Schleuse lediglich eine Abgabe von 0,75 RM. zu zahlen.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Angefangene Erhebungseinheiten gelten als voll.
2. Die Abgabebeträge werden auf volle 10 Rpf. aufgerundet.

3. Für den durchgehenden Verkehr zwischen dem Rhein und dem Kanal (durch die Schleuse I oder durch die Ruhrschleuse) sind die Abgaben für eine Entfernung von 4 km zu entrichten.

Für den Verkehr von und nach Mülheim-Ruhr zwischen dem Rhein und der Abzweigungsstelle des Verbindungskanals von der Ruhr nach dem Rhein-Herne-Kanal sind die Abgaben für 5 km zu entrichten.

Für den durchgehenden Verkehr zwischen Kanal und Weser bei Minden durch den Nord- oder Südbabstieg gilt Kanal kilometer 102 als Tariffstation.

4. Bei der Feststellung des Gewichtes für Holz wird ein Festmeter (= $1\frac{1}{3}$ cbm) hartes Holz (die nicht als weiches Holz aufgeführten Laubholzarten) zu 800 kg, weiches Holz (alle Nadelhölzer sowie Birke, Erle, Linde, Pappel — auch Aspe, Espe und Zitterpappel —, Korkkastanie und Weide) zu 600 kg gerechnet.
5. Die Verteilung der Güter auf die Tariffklassen ergibt sich aus dem besonderen Güterverzeichnis. Bis auf weiteres werden eingestuft:
- Rübenroh Zucker von weniger als 98 v. H. Polarisation in Kl. III,
 - Ferrosilizium, Ferromangan und Ferrochrom in Kl. III,
 - Eisen- und Stahlerzeugnisse zur Weiterbeförderung über See und für Reparationslieferungen, auch über die trockene Grenze, von Kl. II in Kl. IV,
 - Eisen- und Stahlwaren der Kl. III, wie Eisen, Roh-, Bruch-, Alt- usw. sowie Eisen- und Stahlschrott zum Einschmelzen in Kl. V,
 - aufser Steinsalz auch die bisher — abgesehen von den Düng- und Futtersalzen — der Kl. IV angehörenden Salze aller Art in Kl. V,
 - hölzerne Eisenbahnschwellen (auch getränkt) und Buchenstammholz in Kl. IV,
 - Zement, Traß, Luff, Kalk, Gips und Gipsmehl in Kl. V,
 - grober Eisen- und Stahlwalzdraht zur Weiterverarbeitung von Güterklasse II nach Güterklasse III.

Befreiungen.

Befreit sind:

- Schleppdampfer, welche Anhang haben, von der Abgabe unter II;
- Schiffe, die sich beim Ablassen oder Füllen der Kanäle an einen von der Verwaltung angewiesenen Platz legen und demnächst an den früheren Liegeplatz zurückkehren, von den Abgaben unter I bis III und V;
- Schiffe und Güter, welche Aufsichtszwecken, der Unterhaltung der Kanal- und Stromanlagen des Reichs und des Landes oder dem Reichsschleppbetriebe dienen, von allen Abgaben;
- im Erstattungswege Güter, welche als Teilladung in Schiffen verbleiben, die auf ein und derselben Kanalstrecke hin und her fahren, um andere Güter zu löschen oder zuzuladen (Vorladegut); sofern die für diese Güter zu erstattenden Abgaben den Betrag von 5 RM. übersteigen;
- Fischerkähne, Fischdröbel, Gondel und Sportfahrzeuge sowie andere kleine Schiffsgefäße mit höchstens 3 t Tragfähigkeit und die von Schiffen mitgeführten Beiboote, wenn sie gleichzeitig mit anderen Fahrzeugen, gleichviel ob sie abgabepflichtig oder abgabefrei sind, durch eine Schleuse oder durch das Hebewerk befördert werden, von den Abgaben nach IV;
- nasser und trockener Schlick von den Abgaben zu I;
- Wasserballast.

Dieser Tarif tritt an Stelle des Tarifs vom 9. März 1927 nebst Nachträgen am 1. Oktober 1928 in Kraft. Für die Übergangszeit zahlen Steinkohlen, Koks, Braunkohlen und Briketts, die in den hannoverschen Häfen oder in Hildesheim umgeschlagen und mit der Reichsbahn unmittelbar weiterbefördert werden, bis zum 31. Dezember 1929 einschließlich $\frac{5}{10}$ und für das Kalenderjahr 1930 $\frac{3}{4}$ der Abgaben der Güterklasse V.

Berlin, 2. August 1928. W. II a. V. 18. 787.
Der Reichsverkehrsminister: v. Guérard.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

856. Durch die Verlegung der Lippe von km 150,59 bis 145,9 haben sich die Grenzen des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes verschoben, sie sind in einem neuen Meßtischblatt 14 a rot eingetragen. Im Verzeichnis der Wasserläufe, auf die die §§ 285 und folgende des Wassergesetzes Anwendung finden, sind deshalb beim Flußgebiet der Lippe, Kreis Dinslaken-Rees, unter I f. Nr. 1 e, Spalte 11 (Nr. der Pläne) die Zahlen: 14 (2429) überall in 14 a (2429) berichtigt worden.

Das Verzeichnis wird hiernach gemäß § 286 in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Preuß. Wassergesetzes neu festgestellt.

Koblenz, 8. August 1928. E. 1952.
Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
J. A.: Graf Matuschka.

857. Auf Grund des § 100^a Absatz 1 G. D., wird die Anordnung vom 8. Oktober 1912 I. F. 6449 (M.-Bl. S. 490) über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk im Bezirk der Bürgermeisterei Welbert mit dem Namen „Schuhmacher-Zwangsinnung für den Bezirk Welbert“ — mit Anordnung vom 23. Februar 1923 I. F. V. 952, ausgedehnt auf die Gemeinde Heiligenhaus“, hiermit zurückgenommen und diese Innung mit dem 30. September 1928 geschlossen. I. F. 2005/5007/5025.

Düsseldorf, 27. Juli 1928.

Der Regierungs-Präsident.

858. Urkunde,
betreffend die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde.

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen, welche in der zur Stadt Sterkrade, Stadtkreis gleichen Namens, gehörenden Ortschaft Schmachendorf wohnen, werden aus der Kirchengemeinde Hiesfeld, Kreisgemeinde und Landkreis Dinslaken, ausgepfarrt und zu einer Kirchengemeinde zusammengeschlossen, welche den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Sterkrade-Schmachendorf“ führt.

§ 2. Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Hiesfeld und Sterkrade-Schmachendorf wird gebildet durch die Grenze der Stadtgemeinden Dinslaken und Sterkrade.

§ 3. Die zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hiesfeld mit dem Sitz in Sterkrade-Nord wird auf die Kirchengemeinde Sterkrade-Schmachtendorf übertragen.

§ 4. Diese Urkunde tritt am 1. August 1928 in Kraft.
Koblenz, 24. Januar 1928. II. Nr. 229.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Rheinprovinz.

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 24. Januar 1928 von dem Evangelischen Konsistorium der Rheinprovinz kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung und Umschreibung der evangelischen Kirchengemeinde Sterkrade-Schmachtendorf wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Düsseldorf, 31. Juli 1928. II. D. 2192.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Hild.

859. Das Preussische Staatsministerium hat dem Bankbeamten Karl Stehr in Essen, Frohnhauser Straße 108, die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr verliehen.

Düsseldorf, 9. August 1928. I. C. 8002.

Der Regierungs-Präsident.

860. Der Landmesser Wilhelm Breil in Essen ist gemäß § 36 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R.G.B. S. 871) auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften vereidigt und als Landmesser in Preußen bestellt worden.

Düsseldorf, 13. August 1928. I. La. 4696.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Hild.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

861. Wahl der Beisitzer des Schiedsamts beim Oberversicherungsamt für den Reichsbahndirektionsbezirk Elberfeld.

Auf Grund des § 28 der Wahlordnung veröffentliche ich nachstehend das Wahlergebnis.

Da seitens der Ärzte und der Verwaltungs- und Versichertenvertreter nur je eine Vorschlagsliste eingereicht und angenommen worden ist, hat eine Wahl nicht stattgefunden.

Als gewählt gelten:

a) Ärzte.

Als Mitglieder:

1. San.-Rat Dr. med. Pistor, Barmen, Emil-Rittershaus-Str. 2;
2. Dr. med. Wilh. Hermann, Hagen, Oststr. 9;
3. Dr. med. Karl Lembeck, Düsseldorf, Benzenbergstraße 1 a;
4. Dr. med. Fritz Ems, Düsseldorf, Heinestr. 9;
als Stellvertreter:
5. Dr. med. Karl Eitel, Düsseldorf, Hindenburgwall Nr. 12;
6. Dr. med. Fritz Heß, Hagen, Wiesenstr. 12;
7. Dr. med. Josef Dahmann, Elberfeld, Königstr. 82;
8. Dr. med. Hans Ellenbeck II, Düsseldorf, Jacobistraße 20;
9. Dr. med. Karl Supper, Elberfeld, Alter Markt 12;
10. Dr. med. Wilh. Klaas, Siegen, Kirchweg 2;
11. Dr. med. Georg Märtenz, Elberfeld, Bismarckstr. Nr. 17;

12. Dr. med. Alexander Casott, Elberfeld, Reithahnstraße 80.

b) Verwaltungsvertreter.

Nach dem Tode des Reichsbahnnamtmanns Max Kleinschmiedt.

Als Mitglieder:

1. Oskar Schultheiß, Reichsbahnoberinspektor, Essen, Ladenspelder Str. 142;
2. Bartelmess, Reichsbahnoberinspektor, Köln-Nippes, Bülowstr. 9 I;

als Stellvertreter:

3. Wilhelm Reinhardt, Reichsbahnoberinspektor, Essen, Hohlweg 133;
4. Gustav Löhr, Reichsbahnnamtmann, Bad Homburg v. d. Höhe, Mariannenweg 14;
5. Hermann Knorreck, Reichsbahn-Oberinspektor, Trier, Klosterstr. 19.

a) Versichertenvertreter.

Als Mitglieder:

1. Mathias Pieper, Schlosser, Köln-Nippes, Hartwichstr. 12;
2. Gustav Feine, Gepäckarbeiter, Duisburg, Fasanenstraße 35;

als Stellvertreter:

3. Johann Frühhauf, Vorschlosser, Euren, Schwingstraße 25;
4. Julius Reinherr, Werkzeugmacher, Frankfurt a. M., Rebstockerstr. 63 II;
5. Heinrich Raif, Schlosser, Weiterstadt, Liebfrauenstraße 14;
6. Fritz Gerresheim, Schlosser, Mülfort, Rhenlder Straße 403.

Düsseldorf, 15. August 1928.

Der Leiter der Wahlen der Beisitzer des Schiedsamts beim Oberversicherungsamt für den Reichsbahndirektionsbezirk Elberfeld.

862. Wahl der Beisitzer des Schiedsamts beim Oberversicherungsamt für den Reichsbahndirektionsbezirk Essen.

Auf Grund des § 28 der Wahlordnung veröffentliche ich nachstehend das Wahlergebnis.

Da seitens der Ärzte und der Verwaltungsvertreter nur je eine Vorschlagsliste eingereicht und angenommen worden ist, hat für die Ärzte und die Verwaltungsvertreter eine Wahl nicht stattgefunden.

Als gewählt gelten:

a) Ärzte.

Als Mitglieder:

1. Dr. med. Wilhelm Gerhardi, Dortmund, Viktoriastraße 16;
2. Dr. med. Ernst Wiedemann, Duisburg, Mülheimer Str. 64 I;
3. Dr. med. Richard Heßberg, Essen, Hindenburgstraße 24;
4. Dr. med. Wilhelm Mertens, Dortmund, Burgwall 18;

als Stellvertreter:

5. Dr. med. Heinrich Ferber, Hamm i. W., Hohe Straße 72;

6. San.-Rat Dr. med. Wilh. Kraus, Herne, Schäferstraße 16;
7. Dr. med. Otto Schlüter, Dortmund, Landgrafenallee 2;
8. Dr. med. Fritz Meißner, Essen-Dellwig, Lewinstraße 140;
9. Dr. med. Münnekehoff, Herne, Heinrichstr. 24;
10. San.-Rat Dr. med. Wilh. Mentler, Dortmund-Hoerde, Benningsohrstr. 5;
11. Dr. Walter Kiefert, Essen, Am Flachsmarkt 2;
12. Dr. Max Bögel, Recklinghausen, Maritiniestr. 22.

b) **Verwaltungsvertreter.**

Nach dem Tode des Reichsbahnnamtmanns Max Kleinschmidt.

Als Mitglieder:

1. Dr. Heinrich Schunk, Reichsbahnoberrat, Trier, Aegritiusstr. 15;
2. Hermann Knorrek, Reichsbahn-Oberinspektor, Trier, Klosterstr. 19;

als Stellvertreter:

3. Peter Heimbach, Reichsbahnoberinspektor, Elberfeld, Kaiser-Wilhelm-Allee 17;
4. Karl Barthelmeß, Reichsbahnoberinspektor, Köln-Nippes, Bülowstr. 9 1;
5. Gustav Böhr, Reichsbahnnamtmann, Bad Homburg v. d. Höhe, Mariannenweg 14.

Für die Wahl der Versichertenvertreter sind vier Stimmen abgegeben worden, die sämtlich gültig waren. Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Liste I Einheitsverband drei Stimmen, und auf die Liste II Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner eine Stimme. Nach der Feststellung des Ergebnisses der Wahl sind gewählt

als Mitglieder:

1. Karl Lehnhoff, Kupferschmied, Bohwinkel, Bergstraße 5;
2. Math. Vieper, Schlosser, Köln-Nippes, Hartwichstraße 12;

als Stellvertreter:

3. Johann Melchior, Werkhelfer, Karthaus b. Trier, Brunostr. 77;
4. Johann Frühauf, Vorloscher, Euren, Schweringstraße 25;
5. Friedrich Schmidt, Schlosser, Reinheim, Heinrichstraße 54;
6. Wilhelm Giesecke, Anstreicher, Arnsberg, Hügelstraße 16.

Düsseldorf, 15. August 1928.

Der Leiter der Wahlen der Beisitzer des Schiedsamts beim Oberversicherungsamt für den Reichsbahndirektionsbezirk Essen.

863. Gemäß § 22 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (R.G.B. S. 59) sind die Ärzte Dr. med. Spieler in Essen, Elisabeth-Krankenhaus, Dr. med. Paul Dreier, Essen, Alarastr. 19, Dr. med. Bollmann, Essen, Juliusstr. 5, San.-Rat Dr. med. Cohen, Essen, Friedrich-Ebert-Straße 107, als ärztliche Sachverständige (Gerichtsärzte) für das Versorgungsgericht Düsseldorf für die Kalenderjahre 1928, 1929, 1930 und 1931 gewählt worden.

Düsseldorf, 13. August 1928.

Der Vorsitzende des Versorgungsgerichts Düsseldorf.

Personalien.

864. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

Zu besetzen ist: Eine J.-D.-W.-Stelle bei dem A.G. in Recklinghausen.